

RS Vwgh 1990/3/14 86/13/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Z1;

VwGG §48 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990/347;

Rechtssatz

Das Kostenmehrbegehren war abzuweisen, weil Stempelgebühren nur in der Höhe zu ersetzen sind, in der sie zu entrichten waren und die Stempelgebühr pro Beschwerdeaufstellung auch dann nur in einfacher Höhe zu entrichten ist, wenn die Beschwerde aus mehreren Bogen besteht (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG).

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Unrichtige Höhe der Stempelgebühren Erstattung bzw Notierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130179.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>